

Veterinärmedizinische Universität Wien

Veterinärplatz 1, 1210 Wien, Tel.: 25077/1000, Fax 25077/1090



Der Rektor

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung
Abteilung I/6
Z.Hd. Herrn MR Dr. Erwin Neumeister
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihr Zeichen Ihre Nachricht
BMWF-52.250/0163-I/6/2007 vom 20.9.2007

Unser Zeichen

Datum
27.9.2007

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Universitätsgesetzes 2002,
Aussendung zur Begutachtung**

Die Veterinärmedizinische Universität Wien ist von der Regelung des § 124b Universitätsgesetz 2002 betroffen und begrüßt die Verlängerung dieser Gesetzesbestimmung. Ein besonders starker Zuwachs deutscher Studierender ist auch an der Veterinärmedizinischen Universität Wien sichtbar geworden. Ein doppelter Abiturientenjahrgang wird in den Jahren 2007 bis 2015 in mehreren deutschen Bundesländern erwartet. Auf Grund der damit verbundenen hohen Anzahl von Abiturientinnen und Abiturienten, die in Österreich um Zulassung zu den in Deutschland beschränkten Numerus-clausus-Studien ansuchen werden, ist die Beibehaltung der bestehenden flexiblen Regelung jedenfalls bis 2015 erforderlich, um die Zahl der Zulassungen an österreichischen Universitäten steuern zu können.

Die Veterinärmedizinische Universität Wien regt an, die Regelung für weitere fünf Jahre zu verlängern. Innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren ist eine sinnvolle und aufgrund des längeren Zeitraumes für die Erhebungen auch Kosten sparende Evaluierung der befristeten Regelung möglich.

Die Universität schlägt daher vor, dass der § 143 Abs. 11 UG 2002 wie folgt lautet:

„(11) § 124b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

Mit freundlichen Grüßen

Wolf-Dietrich von Fircks